Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 9046796 / 0163
Aktenzeichen Bericht	2015-300-9046796-0163/1 vom 09.04.2015
Firma	Bayer MaterialScience AG IO-NRW
Standort	Geb. K 9, Kaiser-Wilhelm-Allee 50, 51368 Leverkusen
Anlage	PU-Formteile (Weichschaum) - Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Formteilen, Umsetzung von Laborergebnissen in Praxisdimensionen
Datum und Dauer der Umweltinspektion	17.02.2015 6 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt
- Immissionsschutz, allgemein
- VAwS

B) Grundlage der Überwachung
- §52a BImSchG
- §100 WHG i.V.m. §116 LWG
- Genehmigung 2110-131/89-Re/Se vom 04.08.1992

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	Ja
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.